

**BEDINGUNGEN FÜR DIE FESTVERZINSTE
WANDELSCHULDVERSCHREIBUNG UND DIE FESTVERZINSTE
STUFENZINS-WANDELSCHULDVERSCHREIBUNG
DER IMMO-BANK AKTIENGESELLSCHAFT 2002/3+4**

I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Form und Nennbetrag

Die IMMO-BANK AG (im folgenden "IMMO-BANK" oder "Schuldnerin" genannt) begibt ab 30.04.2002 im Wege einer Daueremission gemäß § 3 (1) 3 KMG nicht fundierte, auf Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen in zwei nach innen offenen Tranchen:

Eine Tranche festverzinslicher Wandelschuldverschreibungen mit Tilgung am 01.01.2015.

Eine Tranche festverzinslicher Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen mit Tilgung am 01.01.2014.

Das Gesamtnominale der zwei Tranchen beträgt bis zu Nominale EUR 20 Mio. (i.W. Euro zwanzig Millionen) und zwar bis zu 200.000 Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,- Nominale. Die Höhe der Nominalbeträge der Wandelschuldverschreibungen, mit welchen die zwei Tranchen der Wandelschuldverschreibungen zur Begebung gelangt sind, werden nach Ende der Ausgabe festgelegt.

Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 DepotG, BGBl Nr. 650/1987 vertreten, die die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der IMMO-BANK trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandel-schuldverschreibungen besteht daher nicht.

Zahlstelle und Zahlungen

Zahlstelle ist die Österreichische Volksbanken-AG Wien. Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Stelle.

Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin, oder sonstiger, sich in Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, an den die Banken in Wien nicht zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind, so hat der Gläubiger erst am darauffolgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich in Euro.

Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach 3 Jahren, aus Wandelschuldverschreibungen nach 30 Jahren nach Fälligkeit.

Haftung

Die IMMO-BANK haftet für die Zahlung des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit ihrem gesamten Vermögen.

Börseeinführung

Die Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum Dritten Markt der Wiener Börse, für die nicht die Anforderungen des Börsegesetzes wie für im Amtlichen Handel notierte Wertpapiere gelten, wird beantragt.

Bekanntmachung

Alle Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es daher nicht.

Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus dieser Wandelschuldverschreibung gilt das Recht der Republik Österreich. Erfüllungsort ist Wien.

Zuständig für alle Klagen oder sonstige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ist das Handelsgericht Wien.

Wandelbedingungen

Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen den Inhaber zur Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in auf Inhaber lautende Partizipationsscheine gem. § 23 (4) BWG. Ein Stück Partizipationsschein entspricht einem rechnerischen Betrag am Partizipationskapital von EUR 7,27. Je 1 Wandelschuldverschreibung à Nominale EUR 100,- berechtigt zur Wandlung in 2 Stück Partizipationsscheine der Schuldnerin. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 50,- (ATS 688,015) pro Partizipationsschein. Die Partizipationsscheine sind für das gesamte laufende Geschäftsjahr dividendenberechtigt. Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 1.1.2003, danach zu jedem weiteren Kupontermin am 1.1. an Bankarbeitstagen ausgeübt werden.

Die Ausübung des Wandlungsrechtes muß jeweils spätestens 15 Bankarbeitstage vor dem Stichtag der Wandlung der IMMO-BANK mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Die Wandlungserklärung ist doppelt auszustellen und hat die in § 165 (1) AktG vorgesehenen Angaben zu enthalten. Die Erklärung ist für den Gläubiger bindend.

Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, von dem die in Partizipationsscheine umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind. Den Inhabern dieser Wandelschuldverschreibungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder der Ausgabe von weiteren Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin kein Bezugsrecht oder anderer Ausgleich zu.

Bedingungen für die zur Wandlung angebotenen auf Inhaber lautenden Partizipationsscheine

Das Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der IMMO-BANK von den Partizipationsschein-Inhabern auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird. Das Partizipationskapital kann von der IMMO-BANK nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften zurückgezahlt werden.

Die Partizipationsscheine gewähren einen Anspruch auf einen Gewinnanteil in prozentmäßig gleicher Höhe wie die auf die Aktien der IMMO-BANK ausgeschüttete Dividende. Die Gewinnanteile der Partizipationsschein-Inhaber sind gleichzeitig mit der Dividende fällig. Die Gewinnanteile werden von der depotführenden Bank gutgeschrieben oder gegen Einreichung des jeweiligen Erträgnisscheines ausgezahlt. Zahl- und Einreichstellen sind die Österreichische Volksbanken-AG und die zum Volksbanken-Verbund gehörigen österreichischen Banken.

Die Gewinnanteile der Partizipationsschein-Inhaber, die binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der IMMO-BANK.

Die Partizipationsscheine nehmen wie das Grundkapital der IMMO-BANK bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Im Falle der Abwicklung steht den Partizipationsschein-Inhabern ein Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös zu. Das Partizipationskapital darf im Fall der Liquidation erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.

Die Partizipationsschein-Inhaber haben das Recht, an den Hauptversammlungen der IMMO-BANK teilzunehmen und Auskünfte i.S.d. § 112 AktG zu begehren. Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien. Wird das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber der Partizipationsscheine und der Aktionäre geändert, so wird dies durch den Emittenten i.S.d. Verwässerungsschutzes angemessen ausgeglichen werden. Dies gilt insbesondere bei der Ausgabe von Aktien und von in § 174 AktG genannten Schuldverschreibungen und Genußrechten.

Den Aktionären und den Partizipationsschein-Inhabern steht grundsätzlich - im Verhältnis der Nennbeträge der Aktien und der Partizipationsscheine - ein Bezugsrecht für die neuen Partizipationsscheine zu. Sollte den Partizipationsschein-Inhabern kein solches Bezugsrecht eingeräumt werden, so muß erforderlichenfalls ein Ausgleich in anderer Weise gewährt werden. Begibt die IMMO-BANK junge Aktien, steht das

Bezugsrecht nur den Aktionären zu. Den Partizipationsschein-Inhabern ist erforderlichenfalls ein Ausgleich in anderer Weise zu gewähren.

Die Partizipationsscheine werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 DepotG, BGBl. Nr. 650/1987 vertreten, die die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der IMMO-BANK trägt. Einen Anspruch auf Ausdruck effektiver Stücke besteht nicht.

Die IMMO-BANK wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsscheine zur rechtlichen Wirksamkeit im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlichen. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der Partizipationsschein-Inhaber bedarf es nicht.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den Partizipationsscheinen gilt österreichisches Recht; ausschließlicher Gerichtsstand für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus den Partizipationsscheinen ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Steuerliche Beschreibung der Wandelschuldverschreibungen

Die IMMO-BANK Wandelschuldverschreibungen entsprechen dem "Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues", BGBl. Nr. 253/1993. Die Anschaffungskosten für den Ersterwerb der Wandelschuldverschreibungen sind im Rahmen des einheitlichen Höchstbetrages gem. § 18 (3) 2 des EStG 1988 als Sonderausgaben absetzbar. Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 EStG 1988, so ist für die Hinterlegung dieser Wertpapiere bei der inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt.-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten. Ebenso abgegolten ist die Erbschaftsteuer für den Erwerb von Todes wegen gemäß § 15 (1) 17 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955. Allfällige gesetzliche Änderungen, insbesondere der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der IMMO-BANK.

Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser generellen Anleihebedingungen oder der folgenden Sonderbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten sie eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soweit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Bei dem angebotenen Wertpapier handelt es sich um eine Daueremission, die von der Prospektpflicht gem. § 3 (1) 3 KMG ausgenommen ist.

Fiktiv

III. Sonderbestimmung für die festverzinsten Wandelschuldverschreibungen der

IMMO-BANK Aktiengesellschaft 2002 bis 2015/3

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt 99,25%.

Laufzeit

Die Laufzeit beträgt 12 Jahre und 230 Tage; sie beginnt am 16.05.2002 und endet am 31.12.2014.

Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 16.05.2002 und endet am 31.12.2014. Der erste Kupon ist ein Rumpf-Kupon und umfaßt einen Zeitraum vom 16.05.2002 bis zum 31.12.2002. Danach erfolgt die Verzinsung in Jahresperioden, die sich jeweils vom 01.01. eines Jahres bis einschließlich 31.12. eines Jahres erstrecken. Der Nominalzinssatz für die gesamte Laufzeit vom 16.05.2002 bis einschließlich 31.12.2014 beträgt 4,625%.

Die Zinsen werden jährlich im nachhinein am 01.01. eines jeden Jahres, erstmals am 01.01.2003 gezahlt. Die Zinstageberechnung erfolgt zu ACT/ACT.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag; falls vom Umtauschrecht Gebrauch gemacht wird, endet die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen mit dem der Wandlung vorangegangenen 31.12.

Kündigung

Eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung seitens der Gläubiger oder der Schuldnerin der Wandelschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Tilgung

Die Tilgung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt, so nicht gewandelt wird, zur Gänze am Ende der Laufzeit und zwar am 01.01.2015 zum Nennwert.

III. Sonderbestimmung für die festverzinsten Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen der IMMO-BANK Aktiengesellschaft 2002 bis 2014/4

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt 99,60%.

Laufzeit

Die Laufzeit beträgt 11 Jahre und 230 Tage; sie beginnt am 16.05.2002 und endet am 31.12.2013.

Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 16.05.2002 und endet am 31.12.2013. Der erste Kupon ist ein Rumpf-Kupon und umfaßt einen Zeitraum vom 16.05.2002 bis zum 31.12.2002. Danach erfolgt die Verzinsung in Jahresperioden, die sich jeweils vom 01.01. eines Jahres bis einschließlich 31.12. eines Jahres erstrecken. Die Wandelschuldverschreibungen werden für die Dauer der gesamten Laufzeit mit ansteigenden Zinssätzen verzinst, beginnend mit 4% p.a. vom Nennwert für das erste (Rumpf-)Jahr, mit 4% p.a. vom Nennwert für das zweite Jahr, mit 4,125% p.a. vom Nennwert für das dritte Jahr, mit 4,25% p.a. vom Nennwert für das vierte Jahr, mit 4,375% p.a. vom Nennwert für das fünfte Jahr, mit 4,5% p.a. vom Nennwert für das sechste Jahr, mit 4,625% p.a. vom Nennwert für das siebente Jahr, mit 4,75% p.a. vom Nennwert für das achte Jahr, mit 4,875% p.a. vom Nennwert für das neunte Jahr, mit 5% p.a. vom Nennwert für das zehnte Jahr, mit 5,125% p.a. vom Nennwert für das elfte Jahr und abschliessend mit 5,25% p.a. vom Nennwert für das zwölfte Jahr, verzinst.

Die Zinsen werden jährlich im nachhinein am 01.01. eines jeden Jahres, erstmals am 01.01.2003 gezahlt. Die Zinstageberechnung erfolgt zu ACT/ACT.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag; falls vom Umtauschrecht Gebrauch gemacht wird, endet die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen mit dem der Wandlung vorangegangenen 31.12.

Kündigung

Eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung seitens der Gläubiger oder der Schuldnerin der Wandelschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Tilgung

Die Tilgung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt, so nicht gewandelt wird, zur Gänze am Ende der Laufzeit und zwar am 01.01.2014 zum Nennwert.

Wien, im April 2002